

Einwohnerdienste für ausländische Staatsangehörige

EU-27/-EFTA-3 Staatsangehörige

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Erwerbstätigkeit max. 90 Tage oder weniger (Meldeverfahren Beco)

Für den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit bei einem Schweizer Arbeitgeber **bis zu maximal drei Monaten bzw. 90 Tagen braucht es keine Aufenthaltsbewilligung**. Ebenso können selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmende während insgesamt 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz bewilligungsfrei eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen. Anstelle der Anmeldung bei der Gemeinde wurde dagegen für diesen Personenkreis eine **gesetzliche Meldepflicht** - mindestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme - eingeführt.

Diese Meldung erfolgt in der Regel Online, kann aber in Ausnahmefällen auch in Papierform erfolgen. Von der 8-tägigen Frist kann nur in begründeten Fällen abgewichen werden (betriebliche Notfälle wie z.B. Wassereinbruch, Energieunterbrüche usw.). Weitere Informationen bzw. die Möglichkeit zur Onlinemeldung finden Sie beim Staatssekretariat für Migration.

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Thema... **Meldeverfahren (Direktlinks)**

- [Wer ist meldepflichtig?](#)
- [Wer ist bewilligungspflichtig?](#)
- [Arbeitsvermittlung und Personalverleih – Finanzdienstleistungen](#)
- [Wie erfolgt die Meldung?](#)
- [Bis wann hat die Meldung zu erfolgen?](#)
- [Wie sind mehrere Aufträge oder Einsätze zu melden?](#)
- [Wie kann eine bereits erfolgte Meldung korrigiert werden?](#)

Erwerbstätigkeit mehr als 90 Tage

Damit wir Sie in unser Einwohnerregister aufnehmen können, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen (gesetzliche Frist) bei uns persönlich am Schalter anmelden.

Zuzug (EU-EFTA-Staaten) aus dem Ausland

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Für die Anmeldung benötigen wir folgende Dokumente:

- aktuellen Arbeitsvertrag eines schweizerischen Arbeitgebers (nicht älter als 1 Monat)
- gültiges Reisedokument (mindestens noch 6 Monate gültig)
- Passfoto
- Mietvertrag
- Krankenkassenversicherungsausweis (für alle Familienmitglieder)
(Informationen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung finden Sie [hier](#).)
- Wenn verheiratet, Trauungsurkunde
 - wenn getrennt, Trennungsvereinbarung
 - wenn geschieden, Scheidungsurteil
 - Sorgerechtsentscheid Kinder
 - Geburtsschein der Kinder
 - Einverständniserklärung Zuzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Die Gebühren für die Anmeldung sind in Art. 10 der [kant. Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen \(BSG 122.26\)](#) bzw. Art. 8 ff. der [Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer](#) geregelt.

Kantonswechsel oder Zuzug aus Kanton Bern (EU-EFTA-Staaten)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Damit wir Sie in unser Einwohnerregister aufnehmen können, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen (gesetzliche Frist) bei uns persönlich am Schalter anmelden.



Dazu benötigen wir folgende Dokumente:

- gültigen Ausländerausweis
- Abmeldebescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde
- aktuellen Arbeitsvertrag eines schweizerischen Arbeitgebers (nicht älter als 1 Monat)
- gültiges Reisedokument (mindestens noch 6 Monate gültig)
- Passfoto
- Mietvertrag
- Krankenkassenversicherungsausweis (für alle Familienmitglieder)

- Wenn verheiratet, Trauungsurkunde
 - wenn getrennt, Trennungsvereinbarung
 - wenn geschieden, Scheidungsurteil
 - Sorgerechtsentscheid Kinder
 - Geburtsschein der Kinder
 - Einverständniserklärung Zuzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Die Gebühren für die Anmeldung sind in Art. 10 der [kant. Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen \(BSG 122.26\)](#) bzw. Art. 8 ff. der [Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer](#) geregelt.

Wochenaufenthalter mit Interimsausweis

Als Wochenaufenthalter müssen Sie sich bei der Einwohnerkontrolle der Aufenthaltsgemeinde [anmelden](#) und einen Heimatausweis vorweisen. Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle der zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitzgemeinde ausgestellt. Mit dem Heimatausweis erklärt die Wohnsitzgemeinde, dass der Heimatschein dort deponiert ist. Der Heimatausweis ist in der Regel auf 1 Jahr befristet und kann um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

- Interimsausweis (erhältlich bei der Wohnsitzgemeinde)
- gültigen Ausländerausweis
- Abmeldebescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde
- aktuellen Arbeitsvertrag eines schweizerischen Arbeitgebers (nicht älter als 1 Monat)
- gültiges Reisedokument (mindestens noch 6 Monate gültig)
- Passfoto
- Mietvertrag
- Krankenkassenversicherungsausweis (für alle Familienmitglieder)
(Informationen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung finden Sie [hier](#).)
- Wenn verheiratet, Trauungsurkunde
 - wenn getrennt, Trennungsvereinbarung
 - wenn geschieden, Scheidungsurteil
 - Sorgerechtsentscheid Kinder
 - Geburtsschein der Kinder
 - Einverständniserklärung Zuzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Ihren Interimsausweis werden wir bei uns aufbewahren. Im Gegenzug erhalten Sie von uns einen Wochen-Aufenthaltsausweis. Diesen müssen Sie sorgfältig aufbewahren. Bei einem späteren Wegzug müssen Sie uns den Aufenthaltsausweis zurückgeben.

Als Wochenaufenthalter/in haben Sie die Möglichkeit, sich schriftlich anzumelden. Dazu laden Sie das [Formular Wochenaufenthalt/Einverständnis](#) herunter.

Die Gebühren werden mit dem Ausstellen des Ausländerausweises erhoben.

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des [Kantons](#), des [Bundes](#) oder unter www.integration-be.ch. Insbesondere empfehlen wir die Broschüren "[Willkommen in der Schweiz](#)" und "[Willkommen im Kanton Bern](#)".

Rentner/innen, Nichterwerbstätige (EU-27/EFTA/EFTA-3)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Personen, welche zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige von EU-27 und EFTA-3 Staaten, die zum erwerbslosen Aufenthalt in die Schweiz einreisen wollen (Rentner/innen, nichterwerbstätige Personen und Empfänger/innen von Dienstleistungen (Aufenthalt zu medizinischer Behandlung, Kuren, etc.))

Dieses Merkblatt gilt nicht für stellensuchende Personen.

Wichtigste Voraussetzungen

- **Finanzielle Mittel**

Gesuchsteller/innen müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürger/innen in der gleichen Situation keine Fürsorge- und keine Ergänzungsleistungen beantragen können.

[Formular: Ermittlung der ausreichenden finanziellen Mittel](#)

- **Krankenversicherung**

Gesuchsteller/innen müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformular A1 beizulegen:

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Einkommens- und Vermögensnachweise (Bankbelege, Rentenbestätigungen, Pauschalierungsbestätigung, etc.)
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder einen Kaufvertrag einer Liegenschaft
- Schriftliche Bestätigung der zuständigen Krankenanstalt, wie lange mit der vorgesehenen Behandlung zu rechnen ist (für Dienstleistungsempfänger/innen)
- Nachweis über finanzielle Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen) oder schriftliche Erklärung, dass keine Verpflichtungen bestehen.



Abgabe des Gesuches mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum erwerbslosen Aufenthalt sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen, sofern eine Einreise bereits erfolgt ist. Ansonsten ist das Gesuch beim Amt für Migration und Zivilrecht einzureichen.

Die Aufzählung der einzureichenden Unterlagen ist nicht abschliessend. Das Migrationsamt behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Bedarf noch weitere Gesuchsunterlagen anzufordern.

Selbständig erwerbende Aufenthalter/innen und selbständig erwerbende Grenzgänger/innen

(EU-27/EFTA-3)

Für Gesuchsteller/innen mit Staatsangehörigkeit von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern

Personen, welche zur selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU-27 / EFTA-3 Staates, die in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben wollen und entweder in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz als Grenzgänger eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Dieses Merkblatt gilt nicht für Dienstleistungserbringer, die in der Regel die selbständige Erwerbstätigkeit im Ausland ausüben.

Nachweis der Selbständigkeit

Gesuchsteller/innen müssen bei der Gesuchseinreichung den Nachweis über eine aktive und existenzsichernde selbständige Erwerbstätigkeit erbringen.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der aktiven und existenzsichernden Geschäftstätigkeit in der Schweiz, hat die zuständige kantonale Behörde die Möglichkeit, während der Gültigkeitsdauer weitere Beweismittel zur Kontrolle der Selbständigkeit zu verlangen. Sind die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die Bewilligung entzogen werden.

Folgende Unterlagen/Dokumente sind mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gesuchsformular A1 beizulegen:

Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Wohnsitznahme in der Schweiz (B-EU/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan
- Nachweis der selbständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit (z.B. Auftragsvolumen, Auszüge aus der Buchhaltung, etc.)
- Handelsregistrauszug, sofern die Firma im Handelsregister eingetragen ist.
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Mietvertrag Geschäftslokalität
- Entscheid der Sozialversicherungsanstalt

Gesuche um Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Wohnsitz in einem EU oder EFTA Mitgliedsstaat (Grenzgänger/innen / G-EU/EFTA-Bewilligung)

- Passfoto
- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Businessplan
- Nachweis der selbständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit (z.B. Auftragsvolumen, Auszüge aus der Buchhaltung, etc.)
- Handelsregistrauszug, sofern die Firma im Handelsregister eingetragen ist
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)
- Mietvertrag der Geschäftslokalität
- Entscheid der Sozialversicherungsanstalt

Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz können eingereicht werden, wenn sich die betroffene Person noch im Ausland aufhält (Auslandgesuch) oder bereits in die Schweiz eingereist ist (Inlandgesuch)

- **Auslandgesuch:**
Gesuche sind beim Amt für Migration einzureichen. Die Auslandadresse ist im Gesuch anzugeben.
- **Inlandgesuch:**
Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes im Kanton Bern einzureichen. Die Inlandsadresse ist im Gesuch anzugeben
Bei Grenzgänger ist immer die Auslandsadresse anzugeben und das Gesuch über die Gemeinde am Arbeitsort einzureichen

Adressänderung innerhalb Gemeinde Grindelwald

EU-27/-EFTA-3 Staatsangehörige

Die Adressänderung müssen Sie innert 14 Tagen am Schalter der Fremdenkontrolle oder mit dem Online-Formular "Umzug innerhalb der Gemeinde" melden. Zusätzlich benötigen wir

- eine Kopie vom Mietvertrag
- Einverständniserklärung Umzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Ausländische Staatsangehörige aus dem EU/EFTA-Raum erhalten nach unserer Meldung an den Migrationsdienst des Kantons Bern ein neues Einlageblatt für den Ausländerausweis. Sobald die neue Seite für den Ausweis bei der Abteilung Sicherheit Spiez eintrifft, werden Sie mit einem Brief aufgefordert das Einlageblatt abzuholen und zu bezahlen.



Staatsangehörige aus Drittstaaten

Die Adressänderung müssen Sie innert 14 Tagen am Schalter der Fremdenkontrolle oder mit dem Online-Formular "Umzug innerhalb der Gemeinde" melden. Zusätzlich benötigen wir

- eine Kopie vom Mietvertrag und das Formular
- Einverständniserklärung Umzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Bei einer Adressänderung von ausländischen Staatsangehörigen der Drittstaaten wird eine Adress-Meldung an den Migrationsdienst des Kantons Bern gemacht. Da auf Ihrem Ausländerausweis (Biometrischer Ausweis) keine Adresse aufgedruckt ist, erhalten Sie keinen neuen Ausweis. Die Gebühren sind direkt bei uns am Schalter zu bezahlen.

Abmeldung / Wegzug

Damit wir Sie aus unserem Einwohnerregister austragen können, müssen Sie sich **14 Tage bis spätestens am Tage des Wegzugs persönlich auf der Einwohnerkontrolle Grindelwald abmelden** und die neue Adresse angeben. Als ausländischer Staatsangehöriger benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- Ausländerausweis
- Amtliches Reisedokument (Personalausweis oder Pass)
- Einheimischausweis (falls vorhanden)
- Einverständniserklärung Wegzug minderjährige Kinder
(Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)

Sollten Sie verhindert sein, sich persönlich bei der Fremdenkontrolle abzumelden, senden Sie uns bitte das Formular «[Wegzugs- und Abmeldeerklärung ausländische Staatsangehörige «Ausweis L»](#)» zu, damit wir die Abmeldung vornehmen können.

Online-Schalter

Mit der Nutzung des Internetangebots Einwohnergemeinde Grindelwald anerkennen Sie stillschweigend die geltenden Nutzungsbedingungen.

Name	Online
Wegzugs- und Abmeldeerklärung ausländische Staatsangehörige «Ausweis L»	
Einverständniserklärung Wegzug minderjährige Kinder (Kinder unter 18 Jahren / Eltern nicht verheiratet, getrennt oder geschieden)	

Erlöschen des Aufenthaltstitels/Aufenthaltsbewilligung

Wann erlöscht eine Aufenthaltsbewilligung?

Eine bestehende Bewilligung einer ausländischen Person erlischt Gemäss Art. 61 AIG:

- mit der Abmeldung ins Ausland;
- mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton;
- mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung
(bei Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen);
- mit der Ausweisung nach Art. 68 AIG;
- mit der rechtskräftigen Landesverweisung nach Art. 66a StGB oder Art. 49a MStG (obligatorische Landesverweisung);
- mit dem Vollzug einer Landesverweisung nach Art. 66abis StGB oder 49abis MStGB
(nicht obligatorische Landesverweisung);
- nach einem Auslandaufenthalt von drei (Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung) bzw. sechs Monaten (Personen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung).



Verlässt die ausländische Person die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die

- Kurzaufenthaltsbewilligung «L» nach drei Monaten
- Aufenthalts «B»- und Niederlassungsbewilligung «C» nach sechs Monaten

und wird nach Einhaltung der obgenannten Fristen im Einwohnerregister der Fremdenkontrolle Grindelwald rückwirkend auf Saisonende abgemeldet.

Definitiver Wegzug ins Ausland mit Niederlassungsbewilligung «C»

Da die Niederlassungsbewilligung mit der Abmeldung ins Ausland, bzw. wenn keine Abmeldung erfolgt, sechs Monate nach der Ausreise aus der Schweiz, erlischt, besteht die Möglichkeit, diese während längstens vier Jahren aufrechtzuerhalten.

Eine allfällige **Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung** (Art. 61 Abs. 2 AuG) muss **vor der Ausreise** bei der Fremdenkontrolle Grindelwald beantragt werden.

Online-Schalter

Mit der Nutzung des Internetangebots Einwohnergemeinde Grindelwald anerkennen Sie stillschweigend die geltenden Nutzungsbedingungen.

Name	Online
Gesuch Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung C	
Abmelde-Erklärung/Definitiver Wegzug ins Ausland	

Familiennachzug

Die Regelungen, wer welche Familienmitglieder in die Schweiz holen darf (Familiennachzug), sind kompliziert. Auch hier gilt, dass für Bürger/innen von EU/EFTA-Staaten andere Bedingungen gelten als für Bürger/innen der Länder ausserhalb der EU/EFTA. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für eingetragene Partnerschaften. Eine tabellarische Übersicht über die Regelungen findet sich auf der Website des Migrationsdienstes.

Gesuche um Familiennachzug müssen beim kantonalen Migrationsdienst Bern eingereicht werden.

Online-Schalter

Mit der Nutzung des Internetangebots Einwohnergemeinde Grindelwald anerkennen Sie stillschweigend die geltenden Nutzungsbedingungen.

Name	Laden
Gesuche um Familiennachzug	

Angehörige mit EU-/EFTA-Pass von Schweizer Bürger/innen und EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Schweizerinnen und Schweizer dürfen ihre/n Ehepartner/in, ihre Kinder unter 21 Jahren sowie Kinder und Eltern, denen Unterhalt gewährt wird, in die Schweiz holen. Die Familie muss in der Schweiz nicht zusammenwohnen. Dieses Recht gilt auch für Familienmitglieder von Schweizer/innen und von EU-/EFTA-Bürger/innen aus Drittstaaten, wenn diese ein Aufenthaltsrecht in einem EU-/EFTA-Staat haben.

Angehörige aus Drittstaaten von Schweizer Bürger/innen und EU-/EFTA-Staatsangehörigen

Familienmitglieder aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA (Drittstaaten) dürfen nur in die Schweiz nachgezogen werden, wenn es sich um Ehegatten oder Kinder unter 18 Jahren handelt. Dabei müssen Nachzugsfristen beachtet werden (vgl. unten).

Ausserdem muss die Familie in der Schweiz zusammenwohnen. Ausnahmen sind möglich, wenn es wichtige Gründe gibt, die getrennte Wohnorte nötig machen (z.B. weit entfernter Arbeitsort), oder wenn es um eine vorübergehende Trennung wegen familiärer Problemen geht.

Angehörige von Personen aus Drittstaaten mit C-Ausweis

Personen aus Drittstaaten, die mit einem C-Ausweis in der Schweiz leben, dürfen ihre/n Ehepartner/in und Kinder unter 18 Jahren nachziehen, wenn die Familie zusammen wohnt, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist und keine Ergänzungsleistungen bezogen werden. Zudem müssen sich Personen über 18 Jahren in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können oder zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein. Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann mit einer Integrationsvereinbarung an weitere Bedingungen gekoppelt werden.

Der Anspruch auf Familiennachzug kann Erlöschen, wenn beispielsweise Integrationsvereinbarungen nicht eingehalten werden oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen wurde.

Angehörige von Personen aus Drittstaaten mit B-Ausweis

Personen aus Drittstaaten, die mit einem B-Ausweis in der Schweiz leben, können ihre Ehepartner/in und Kinder unter 18 Jahren nachziehen, wenn die Familie zusammenwohnt, eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist, die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist und keine Ergänzungsleistungen bezogen werden. Zudem müssen sich Personen über 18 Jahren in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen können oder zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein. Die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung kann mit einer Integrationsvereinbarung an weitere Bedingungen gekoppelt werden.

Wichtig: Personen mit B-Ausweis haben keinen Anspruch darauf, ihre Familie in die Schweiz zu holen. Gesuche um Familiennachzug werden von den Migrationsbehörden individuell geprüft.

Nachzugsfristen

Angehörige aus Drittstaaten von Schweizerinnen und Schweizern oder von Personen mit C- oder mit B-Ausweis müssen innerhalb von 5 Jahren nach der Einreise in die Schweiz bzw. nach der Eheschliessung nachgezogen werden. Kinder über 12 müssen innerhalb eines Jahres nachgezogen werden. Ausnahmen sind möglich, aber selten.

Revision des Ausländergesetzes per 01.01.2019

Familiennachzug (Art. 43 AIG, Art. 44 AIG, Art. 85 AIG)

Beim Familiennachzug durch Personen mit Niederlassungsbewilligung kommen zu den bisherigen Voraussetzungen (Nachzugsfrist eingehalten, Zusammenwohnen der Familie, keine Widerrufsgründe) weitere hinzu.

So muss die Familie über genügend finanzielle Mittel verfügen und die nachziehende Person darf keine Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) beziehen oder wegen dem Nachzug beziehen müssen.

Zudem muss sich der nachzuziehende Ehegatte in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können (mündliche Deutschkenntnisse in Niveau A1 des europäischen Referenzrahmens).

Für den Familiennachzug durch Personen mit Aufenthaltsbewilligung und Personen mit vorläufiger Aufnahme gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Nachzug durch Personen mit Niederlassungsbewilligung. Es besteht hier jedoch kein Rechtsanspruch auf den Nachzug.

Umtausch des ausländischen Führerausweis

Ihren ausländischen Führerausweis dürfen Sie während **12 Monaten** ab der Einreise in die Schweiz benutzen. Führen Sie **berufsmässig** in der Schweiz eingelöste Motorfahrzeuge (z. B. Lastwagen, Taxi) Kategorie B, B1, C, C1, D, D1 oder F, benötigen Sie bereits **vor der ersten Fahrt** den entsprechenden schweizerischen Führerausweis.

Wir empfehlen deshalb, Ihren Antrag vor Ablauf der 12 Monate einzureichen. Nach dieser Frist sind Sie mit dem ausländischen Führerausweis in der Schweiz nicht mehr fahrberechtigt.

Vorgehen für den Austausch Ihres ausländischen Führerausweises

1. Gesuchsformular ausfüllen

Füllen Sie das Formular „[Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises](#)“ [Link öffnet in einem neuen Fenster.](#) (PDF, 167 KB, 4 Seiten) aus und absolvieren Sie den Sehtest bei einem [anerkannten Optiker](#) [Link öffnet in einem neuen Fenster.](#) (PDF, 139 KB, 1 Seite) oder einem Schweizer Augenarzt. Legen Sie dem Antrag noch folgende Beilagen bei:

- ausländischer Führerausweis im Original
- aktuelles farbiges Passfoto gemäss [Fotomustertafel](#) [Link öffnet in einem neuen Fenster.](#)
- Ausländerausweis (Kopie) oder für Schweizer/Schweizerinnen: Niederlassungsausweis (Kopie)
- ausländischer Fähigkeitsausweis/Fahrerqualifizierungsnachweis im Original (falls vorhanden)

2. Gesuchsunterlagen persönlich einreichen

Reichen Sie den kompletten Antrag inkl. Beilagen persönlich bei einer unserer [Geschäftsstellen](#), bei der **Einwohnerkontrolle der Gemeinde oder bei einem [Kantonspolizeiposten](#)** mit allen erforderlichen Unterlagen sowie Identitätskarte oder Pass im Original. Zusätzlich:

- von Schweizerinnen und Schweizern: Niederlassungsausweis;
- von ausländischen Staatsangehörigen: Ausländerausweis im Original.

Nach dem Bestätigen der Identität sendet die prüfende Stelle alle Gesuchsunterlagen an das SVSA in Bern.

3. Bearbeitung Ihres Antrages

Falls Sie berufsmässige Führerausweiskategorien (C, D etc.) besitzen oder das 65. Altersjahr erreicht haben, erhalten Sie von uns die Unterlagen für die verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchung bei einem Arzt/einer Ärztin der Stufe 2 (Stufe 3 für über 65-Jährige).

Die für verkehrsmedizinische Kontrolluntersuchungen anerkannten Ärzte und Ärztinnen entnehmen Sie im Internet der Website www.medtraffic.ch [Link öffnet in einem neuen Fenster.](#) oder fragen Sie Ihren behandelnden Arzt / Ihre behandelnde Ärztin, ob er/sie über die entsprechende Anerkennung verfügt.

Falls gemäss der Selbstdекlaration auf dem Gesuchsformular gesundheitliche Probleme bestehen oder früher bestanden haben, ist unter Umständen ein ärztliches Zeugnis nötig.

Nach Gesuchseingang erhalten Sie ein entsprechendes Schreiben mit den nötigen Informationen/Formularen. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall noch weitere Dokumente (Übersetzungen, Aufenthaltsnachweise, Prüfungsbestätigungen etc) nachverlangt werden können.

Nach dem Umtauschverfahren erhalten Sie den schweizerischen Führerausweis per Post.

4. Führerausweis auf Probe

Personen, dessen Führerausweis zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz **noch nicht mindestens 1 Jahr gültig ist**, erhalten einen Führerausweis auf Probe (Weisung betreffend den Führerausweis auf Probe vom 26.01.2009 des Bundesamtes für Strassen)

Das Ende der Probezeit (Ablaufdatum) finden Sie nach erfolgtem Umtausch unter Ziffer 4b auf dem schweizerischen Führerausweis. Während der Probezeit müssen die zwei obligatorischen Weiterbildungstage absolviert werden. Sie finden die Kursanbieter sowie weitere Informationen zu den Kursen unter: <https://2-phasen.ch/>

Mehr zum Thema

- [Erwerb des CH - Führerausweises durch Inhaber eines ausländischen Führerausweises Link öffnet in einem neuen Fenster.](#) (PDF, 90 KB, 1 Seite)
- [Führerausweis auf Probe](#)
- [Gebühren für unsere Tätigkeiten](#)

Reisedokument und Rückreisevisa für ausländische Personen

Zuständigkeit

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) ist zuständig für die Ausstellung von Reisedokumenten und Rückreisevisa an ausländische Personen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5).

Reisedokumente und Rückreisevisa

Das SEM stellt die folgenden Dokumente aus:

- Reiseausweise für Flüchtlinge nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
- Pässe für eine ausländische Person (Personen nach dem Abkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen), schriftlose ausländische Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C, Personen mit F- oder N-Ausweis mit Reisegründen oder zur definitiven Ausreise.
- Rückreisevisa für vorläufig aufgenommene Personen, welche im Besitz eines gültigen Reisedokuments ihres Heimat- oder Herkunftsstaates sind (mit Reisegründen).

Rechtswirkungen

Bei den vom SEM ausgestellten Reisedokumenten handelt es sich um fremdenpolizeiliche Ausweise. Mit ihnen kann weder die Identität noch die Staatsangehörigkeit der ausländischen Person nachgewiesen werden.

Verfahren

Wer ein Reisedokument beantragen will, muss bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde persönlich vorsprechen. Wird der Ersatz für ein abgelaufenes Reisedokument beantragt, so muss die antragstellende Person dieses der kantonalen Migrationsbehörde zu Händen des SEM abgeben. Das Gesuch ist bei der kantonalen Migrationsbehörde wenn möglich sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des alten Dokuments beziehungsweise vor Antritt der beabsichtigten Reise einzureichen.

Verlust

Als Verlust gilt jegliches Abhandenkommen eines Reisedokuments, auch jenes durch Diebstahl oder vollständige Zerstörung. Die Inhaberin oder der Inhaber des Reisedokuments hat dessen Verlust sofort nach Feststellung der örtlichen Polizeistelle anzuzeigen. Ist der Verlust im Ausland erfolgt, so ist er zusätzlich noch der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu melden. Diese leitet die Verlustmeldung an das SEM weiter. Die ausländische Person hat das Reisedokument, dessen Verlust sie gemeldet hat, unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie wieder in dessen Besitz gelangt ist.

Gebühren

Die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist gebührenpflichtig.

Geht ein Reisedokument verloren oder ist es unbrauchbar geworden, so erhebt das SEM eine Pauschalgebühr von 100 Franken pro Dokument. Die kantonalen Migrationsbehörden können für ihre Aufwendungen eine Gebühr von höchstens 25 Franken verlangen.

Gültigkeitsdauer

Die Reisedokumente sind wie folgt gültig:

- Reiseausweis für Flüchtlinge: fünf Jahre
- Pass für eine ausländische Person für Staatenlose und schriftenlose Personen mit B- oder C-Ausweis: fünf Jahre
- Pass für eine ausländische Person für Personen mit F- oder N-Ausweis (mit Reisegründen): zehn Monate
- Pass für eine ausländische Person zur definitiven Ausreise: bis zur erfolgten Einreise in den Zielstaat. Rückreisevisum: maximal zehn Monate

Das SEM kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine kürzere Gültigkeitsdauer festsetzen. Die Gültigkeitsdauer kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann die ausländische Person jedoch ein neues Reisedokument beantragen.

Kriterien für die Annahme von Fotos

Gute Fotovorlagen sind für eine einwandfreie Bildwiedergabe im Reisedokument unerlässlich. Bezüglich der Fotos für Reisedokumente, welche vom SEM ausgestellt werden, gelten die vom Bundesamt für Polizei erarbeiteten Kriterien für schweizerische Pässe und Identitätskarten sinngemäss.

[Fotomustertafel \(Bundesamt für Polizei fedpol\)](#) (PDF, 1.46 MB)

[Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen \(RDV\)](#)

(SR 143.5)

Ausländerausweise & Bewilligungsarten

Ausländerausweis mit biometrischen Daten

- [Informationen zum biometrischen Ausländerausweis](#)

Kategorien Bewilligungs- und Ausweisarten

Ausländische Personen erhalten über die ihnen erteilte Bewilligung einen Ausländerausweis, welcher über die fremdenpolizeiliche Rechtslage Auskunft gibt. Zwecks einfacher Identifikation sind die Ausweise für EU/EFTA-Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige, sowie für Aufenthalt und Niederlassung unterschiedlich gestaltet.

- [Verschiedene Aufenthaltsbewilligungen für Angehörige der Mitgliedstaaten der EU/EFTA](#)
- [Verschiedene Aufenthaltsbewilligungen für die übrigen Staatsangehörigen](#)
- [Ausländerausweis in Kreditkartenformat](#)

Übersicht Aufenthaltskategorien

- [Übersicht Aufenthaltskategorien \(PDF, 486 kB\)](#)

Info über Zulassung zum Arbeitsmarkt im Kanton Bern

<http://www.integration-be.ch/de/arbeit/arbeit/zulassung-zum-arbeitsmarkt/>

Verlust eines Ausländerausweises - Antrag Duplikate

- **Meldung Polizeiposten**

Der Verlust eines C, B, L, F oder N-Ausweises muss beim entsprechenden Polizeiposten der Wohngemeinde (Wohnsitz im Kanton Bern) gemeldet werden. Dort wird eine Verlustanzeige ausgestellt. Das Migrationsamt stellte keine Verlustanzeigen aus.

- **Antrag Duplikat bei Fremdenkontrolle**

Anschliessend muss beim bei der Fremdenkontrolle Grindelwald ein Antrag betreffend Ausstellung eines Duplikates eingereicht werden. Wir empfehlen, bereits zu diesem Zeitpunkt die Original Verlustmeldung, ein aktuelles Passfoto und den Pass mitzunehmen. Das Duplikat ist gebührenpflichtig.

Verfallsanzeige - Verlängerung Ausländerausweis B und C

Zwei Monat vor Ablauf Ihres Ausländerausweises (gilt nicht für F- G- oder L-Ausweis!) wird Ihnen vom Migrationsdienst des Kantons Bern die Verfallsanzeige zugeschickt.

Die Verfallsanzeige müssen Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit

- Kopie Pass oder Personalausweis
- aktuellen Arbeitgeberbestätigung

bei der Gemeindeverwaltung einreichen. Sollten Sie keine Verfallsanzeige erhalten haben, können Sie diese ausdrucken.

[Verfallsanzeige/Merkblätter](#)

Verlängerungen für F- oder L-Ausweise müssen Sie bei der Gemeindeverwaltung verlangt werden. Für die Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) bitte immer eine Kopie vom aktuelle Arbeitsvertrag beilegen. Formulare finden Sie [hier](#).



Online-Schalter

Mit der Nutzung des Internetangebots Einwohnergemeinde Grindelwald anerkennen Sie stillschweigend die geltenden Nutzungsbedingungen.

Name	Laden
Arbeitgeberbestätigung für Verlängerung B + C	
Verfallsanzeige Aufenthaltsbewilligung «B»	
Verfallsanzeige Niederlassungsbewilligung «C»	
Verlängerungsformular Ausweis «F»	

Erteilung Niederlassungsbewilligung «C»

Allgemein

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 17 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAG]) ist vielfach von Staatsverträgen abhängig. Falls kein Staatsvertrag existiert, wird aber die Erteilung oder Verweigerung der Niederlassungsbewilligung gestützt auf Art. 4 ANAG entschieden. Vor Erteilung einer Niederlassungsbewilligung muss in jedem Fall das Verhalten des Ausländers oder der Ausländerin eingehend überprüft werden (Art. 11 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum ANAG [ANAV]).

Erteilung an EG/EFTA-Staatsangehörige

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung an Staatsangehörige

aus Finnland, Grossbritannien (nur Bürger und Bürgerinnen des Vereinigten Königreiches), Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Kanada, Italien, Österreich, Belgien, BRD, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Fürstentum Liechtenstein, Niederlande, Portugal und Spanien erfolgt aufgrund bestehender Staatsverträge oder Zusatzabkommen zu den einzelnen Niederlassungsverträgen (Niederlassungsvereinbarungen) sowie gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Migration (BFM). **Die Angehörigen der vorgenannten Staaten können nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz mit einer Aufenthaltsbewilligung B die Niederlassungsbewilligung beantragen.** Die Staatsangehörigen der neuen EG-Staaten (EG-8-Staaten) können in der Regel erst nach zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung beantragen.

Das Gesuch „Erteilung der Niederlassungsbewilligung“ ist mit folgenden Unterlagen zu ergänzen:

- Kopie des gültigen Reisepasses/Personalausweis
- aktuellen Betreibungsregistrauszug (d.h. nicht älter als drei Monate)
- einem [schweizerischen Zentralstrafregistrauszug](#)
- [aktuellen Arbeitgeberscheinigung](#)
- [Bestätigung über nicht bezogene Sozialdienstleistungen](#)

bei der Fremdenkontrolle Grindelwald einzureichen. Sofern noch weitere Dokumente für die Gesuchseinreichung erforderlich sind, werden diese von der Fremdenkontrolle angefordert.

Erteilung an Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien und deren Nachfolgestaaten (Kroatien, Slowenien, Mazedonien, etc.)

Für Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien und deren Nachfolgestaaten gilt für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung ausschliesslich Landesrecht. Deshalb sind die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) anzuwenden. In diesen Fällen **kann eine Niederlassungsbewilligung in der Regel nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren** ab Erhalt der Jahresaufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Erteilung an anerkannte Flüchtlinge «B»

Gemäss Art. 60 des Asylgesetzes hat der Flüchtling, dem die Schweiz Asyl gewährt und der sich seit mindestens fünf Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhält, einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wenn keine Straffälligkeit vorliegt. Die Fünfjahresfrist beginnt mit dem Tag der Einreichung des Asylgesuches. Merkblatt:

Erteilung an ausländische Kinder von Schweizer Bürgern oder Schweizer Bürgerinnen

In Art. 42 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) wird festgelegt, dass der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung hat. Das ausländische Kind eines Schweizer Bürgers oder einer Schweizer Bürgerin erhält - sofern das Kind in der Schweiz lebt - unmittelbar nach der Geburt die Niederlassungsbewilligung.

Erteilung der Niederlassungsbewilligung an ausländische Kinder eines nicht verheirateten Schweizer Bürgers oder Schweizer Bürgerin

Das ausländische Kind eines Schweizer und einer Ausländerin bzw. einer Schweizerin und eines Ausländers erhält auf Gesuch hin sofort die Niederlassungsbewilligung, sofern es in der Schweiz lebt und vom schweizerischen Elternteil anerkannt worden ist. Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird nicht vorausgesetzt, dass seine Eltern verheiratet sind.

Einbezug eines ausländischen Kindes in die Niederlassungsbewilligung des ausländischen Elternteils

Der ausländische Ehegatte eines Ausländers oder einer Ausländerin mit Niederlassungsbewilligung hat gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, sofern das Ehepaar im gemeinsamen Haushalt lebt. Die ledigen Kinder von Niedergelassenen, die das 12. Altersjahr noch nicht erreicht haben, besitzen einen Anspruch auf Einbezug in die Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit ihren Eltern zusammenwohnen.

Stellenantritt / Stellenwechsel / Kantonswechsel

Der Stellenantritt bzw. der Stellenwechsel für in der Schweiz niedergelassene Personen ist nicht bewilligungspflichtig. Hingegen muss der Kantonswechsel vor Zuzug in den Kanton Bern fremdenpolizeilich bewilligt werden. Dem/r Niedergelassenen steht es jedoch frei, sich für eine gewisse Zeit ohne Kantonswechsel im Kanton Bern aufzuhalten, wenn der tatsächliche Aufenthalt im Bewilligungskanton weiterhin beibehalten wird (Wohnung, Anmeldung, etc.). Das Gesuch um Kantonswechsel ist mit dem Formular "[Gesuch Ausländerbewilligung EG/EFTA \(A1\)](#)" oder "[Gesuch Ausländerbewilligung \(B1\)](#)" nebst einem Ganzjahresarbeitsvertrag direkt bei der Abteilung Fremdenpolizei einzureichen.

Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Eine niedergelassene Person kann sich für längstens sechs Monate pro Kalenderjahr ins Ausland begeben, ohne dass die Niederlassungsbewilligung von Gesetzes wegen erlischt. Sie darf sich in diesem Fall aber nicht auf der zuständigen Einwohnerkontrolle abmelden. Stellt sie vor Ablauf der sechsmonatigen Frist (Auslandaufenthalt) oder vor der beabsichtigten

Ausreise ein Begehren um "Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung", kann unter gewissen Voraussetzungen die Frist **von sechs Monaten bis auf vier Jahre verlängert werden** (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes Ausländerinnen und Ausländer [AuG]). Das Gesuch um Aufrechterhaltung ist schriftlich unter Angabe des Grundes für den Auslandsaufenthalt und den entsprechenden Nachweisen (z.B. Immatrikulationsbescheinigung einer ausländischen Schule) direkt bei der Abteilung Fremdenpolizei einzureichen.

Erlöschen der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung erlischt gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) mit der Erteilung einer Bewilligung in einem anderen Kanton, mit der Ausweisung durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin **länger als sechs Monate im Ausland aufhält** (lit. c).

Informationen zur Revision des Ausländergesetzes per 01.01.2019

Das Ausländergesetz (AuG) wird per 1. Januar 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Einführung von integrationsrechtlichen Bestimmungen und Änderung des Titels des Gesetzes

Am 1. Januar 2019 treten die integrationsrechtlichen Änderungen des Ausländergesetzes in Kraft. Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 wird ausserdem neu Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) heissen. Es werden Integrationskriterien in das Ausländer- und Integrationsgesetz eingefügt, die Integrationsvereinbarung wird verbindlicher gestaltet, Sprachkenntnisse beim Familiennachzug gefordert und die Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verschärft. Ausserdem wird es möglich sein, eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) zurückzustufen. Zudem wird die Eingliederung in den Arbeitsmarkt von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen erleichtert, denn deren Stellenantritt untersteht nicht mehr einem Bewilligungsverfahren sondern nur noch einem Meldeverfahren.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Integrationskriterien

Neu sieht das Ausländer- und Integrationsgesetz vor, dass ein Grossteil der in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gesetzlich festgelegte Integrationskriterien erfüllen muss. Ausländerinnen und Ausländern müssen die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten, die Werte der Bundesverfassung respektieren, sich rudimentäre Sprachkenntnisse aneignen und am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen. Bei Integrationsdefiziten werden die Migrationsbehörden mit den betroffenen Personen Integrationsvereinbarungen abschliessen. Wenn eine Integrationsvereinbarung nicht eingehalten wird, kann der betroffenen Person die Aufenthaltsbewilligung entzogen werden.

Sprachkenntnisse beim Familiennachzug – Mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A1 des Referenzrahmens für Sprachen erforderlich

Die Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) müssen vor ihrer Einreise eine Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot einreichen, welches dazu führt, dass sie in der am künftigen Wohnort gesprochenen Landessprache das Niveau A1 gemäss des in Europa allgemein anerkannte Referenzrahmens für Sprachen erreichen. Ein Jahr nach der Einreise müssen sie nachweisen, dass sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache auf dem Niveau A1 verständigen können.



Strengere Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann nur noch erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Integrationskriterien erfüllt und in der am Wohnort gesprochenen Landessprache das Niveau A2 (mündlich) und A1 (schriftlich) erreicht. Für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung muss das Sprachniveau B1 (mündlich) und A1 (schriftlich) erreicht werden.

Rückstufung der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B)

Die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann widerrufen und durch eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) ersetzt werden, wenn die betroffene Person die Integrationskriterien nicht erfüllt.

Meldeverfahren für den Stellenantritt von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) benötigen keine Arbeitsbewilligung mehr. Nach erfolgter Meldung des Stellenantritts dürfen sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Einbürgerungsverfahren

Wegleitung Einbürgerung

Ordentliche Einbürgerung

Interessieren Sie sich für eine ordentliche Einbürgerung? Melden Sie bei der Gemeinde, Bereich Gemeindeschreiberei, damit wir Sie detailliert über das Verfahren und die Kosten informieren und Ihnen die notwendigen Formulare abgeben können.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Erleichterte Einbürgerung

Unter gewissen Voraussetzungen können Sie von der erleichterten Einbürgerung profitieren. Dies betrifft insbesondere ausländische Ehepartner von Schweizerinnen und Schweizern sowie Kinder eines schweizerischen Elternteils, welche das Schweizer Bürgerrecht noch nicht besitzen.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Website der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Erleichterte Einbürgerung

Für die erleichterte Einbürgerung ist ausschliesslich der Bund zuständig. Hier erhalten Sie auch die Gesuchsformulare:

Staatssekretariat für Migration SEM

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

www.sem.admin.ch

Tel. 058 465 11 11



Kroatien

Kroatische Staatsangehörige

Mit der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) auf Kroatien wird kroatischen Staatsangehörigen seit dem 1. Januar 2017 das Recht auf Aufenthalt und Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz eingeräumt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Arbeitsstelle gefunden wurde oder der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Das FZA regelt zudem die Koordination der Sozialen Sicherheit wie auch die Anerkennung von Diplomen. Die Visumspflicht für kroatische Staatsangehörige entfällt.

Zuwanderungsbeschränkungen

Im Rahmen einer Übergangsfrist bedarf der erstmalige Stellenantritt in der Schweiz für Kroatinnen und Kroaten nach wie vor der Bewilligung der Arbeitsmarktkommission. Geprüft werden dabei der Inländervorrang sowie die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

Inländervorrang und Lohnkontrolle

Aufgrund des Prinzips des Inländervorranges hat der Arbeitgeber in der Schweiz nachzuweisen, dass seine Rekrutierungsbemühungen auf dem inländischen Arbeitsmarkt erfolglos waren und keine entsprechenden Arbeitskräfte (Schweizer oder in den schweizerischen Arbeitsmarkt integrierte Ausländer) gefunden werden konnten.

Die Lohnkontrolle stellt sicher, dass Arbeitskräfte aus Kroatien hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen gleich behandelt werden wie die inländischen Arbeitnehmenden. Die Arbeitsmarktkommission prüft vor der erstmaligen Erteilung einer Bewilligung, ob der Arbeitsvertrag den wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU

Zuständigkeit:

beco

Berner Wirtschaft

Economie bernoise

Tel. 031 633 57 50

Fax 031 633 57 59

[Freier Personenverkehr Schweiz - EU/EFTA](#)

[Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs \(VEP\)](#)

[Weisungen und Erläuterungen über die Einführung des freien Personenverkehrs \(VEP\)](#)



Drittstaaten

Erwerbstätige von ausserhalb der EU/EFTA

Regelung der Zulassung zum Arbeitsmarkt

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration ([AIG](#)) regelt die Zulassungsbedingungen für Arbeitskräfte aus dem Ausland.

Personen, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Bewilligung brauchen

- Personen, welche zu einer [kurfristigen](#) oder [längerandauernden](#) resp. [dauerhaften](#) Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen
- [Stagiaires](#), die zur Weiterbildung in die Schweiz kommen
- [PraktikantInnen und Studierende](#), die neben dem Studium arbeiten
- [Familienangehörige](#) von Kurzaufenthaltern, Studierenden und vorläufig aufgenommenen Ausländern
- [Asylsuchende](#), die nach der Sperrfrist arbeiten möchten
- [Vorläufig aufgenommene Ausländer](#)
- [Anerkannte Flüchtlinge](#) mit B-Ausweis

Personen, welche keine Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit brauchen

- Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
- Personen im Familiennachzug (Ausweis B) mit Erwerbstätigkeit
- Personen mit Aufenthaltsbewilligung (EU/EFTA-Ausweis) zur Erwerbstätigkeit

Rechtliche Grundlagen

[Ausländer- und Integrationsgesetz \(AIG\)](#)

[Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit \(VZAE\)](#)

Zuständigkeit:

beco

Berner Wirtschaft

Economie bernoise

Tel. 031 633 57 50

Fax 031 633 57 59

Anmeldung

Damit wir Sie in unser Einwohnerregister aufnehmen können, müssen Sie sich innerhalb von 14 Tagen (gesetzliche Frist) bei uns persönlich am Schalter anmelden.

Zuzug aus dem Ausland Drittstaaten-Länder

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- Einreisebewilligung (VISA)
- Einreise-Erlaubnis/Zustimmung Staatssekretariat für Migration
- Gesuch um Familiennachzug (Drittstaat)
- gültiger Reisepass (mindestens noch 6 Monate gültig)
- 1 Passfoto

Zuzug aus dem Kanton Bern Drittstaaten

Bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- gültiger Ausländerausweis
- gültiges Reisedokument (mindestens sechs Monate gültig)
- Heiratsurkunde
- Scheidung/Trennungsvereinbarung
- unterschriebener Mietvertrag oder Bestätigung des Vermieters wenn in Untermiete
- Abmeldebescheinigung der letzten Wohngemeinde
- Bei Ausweis B und L, Arbeitsvertrag
- Falls arbeitslos, Rahmenfrist RAV
- 1 Passfoto

Zuzug von anderem Kanton/Kantonswechsel aus Drittstaaten (Ausweise B + C)

Für Nichtangehörige der EU/EFTA gelten für die Zulassung des Kantonswechsels besondere ausländerrechtliche Bestimmungen.

Wenn sie im Besitz eines Ausländerausweises sind, der in einem anderen Kanton ausgestellt wurde und in Grindelwald Wohnsitz nehmen möchten, so müssen Sie vorgängig einen entsprechenden Antrag beim Migrationsdienst stellen. Bitte senden Sie folgende Unterlagen:

- schriftlich begründetes Gesuch
- aktueller Auszug des zuständigen Betreibungsamtes
- aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister des Bundesamtes für Polizeiwesen
- unterschriebener Mietvertrag oder Bestätigung des Vermieters wenn in Untermiete
- aktuellen Arbeitsvertrag oder aktuelle Arbeitsbescheinigung
- Stellenantrittsgesuch
- aktuelle Bestätigung des Sozialdienstes der letzten Wohnsitzgemeinde
- gültiges Reisedokument (Gültigkeit mindestens 6 Monate)
- gültiger Ausländerausweis
- Heirat- oder Scheidungsurkunde, allenfalls Trennungsvereinbarung
- Geburtsschein der Kinder
- 1 Passfoto
- Abmeldebestätigung der letzten Wohnsitzgemeinde

Asyl-/Flüchtlingsbereich

Definitionen

Anerkannte Flüchtlinge - Ausweis B

Als [anerkannter Flüchtling](#) gilt eine Person, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauung ernsthaften Nachteilen ausgesetzt war oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Diese Definition basiert auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Als ernsthafte Nachteile gelten insbesondere die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Es wird berücksichtigt, dass Frauen spezifische Fluchtgründe haben können.

Die Flüchtlingskonvention legt zudem fest, dass niemand in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem die Person den oben genannten Gefährdungen ausgesetzt würde.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge - Ausweis F

Ein [vorläufig aufgenommener Flüchtling](#) ist eine Person, welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllt. Jedoch ist die Flüchtlingseigenschaft erst durch die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen des Verhaltens der Person nach der Ausreise entstanden. Es kann zudem sein, dass eine Person die Flüchtlingseigenschaften erfüllt, jedoch wegen verwerflichen Handlungen dem Asyl unwürdig ist, etwa weil sie ein Verbrechen begangen hat oder weil sie die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet oder verletzt hat. Diesen Personen wird kein Asyl gewährt, sie erhalten aber dennoch eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz.

Vorläufig Aufgenommene - Ausweis F

[Vorläufig aufgenommen](#) werden Personen, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, deren Vollzug der Aus- oder Wegweisung aber nicht durchgeführt werden kann. Dies ist in folgenden drei Gründen der Fall: Der Vollzug der Aus- oder Wegweisung ist nicht möglich (zum Beispiel wenn kein Pass oder Reisedokumente vorhanden sind), nicht zulässig (zum Beispiel wenn die Ausweisung gegen das internationale Recht verstösst) oder nicht zumutbar (zum Beispiel weil die Person sehr krank ist und im Heimatstaat über keine ausreichende medizinische Versorgung verfügt).

Asylsuchende - Ausweis N

[Asylsuchende](#) sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Unter bestimmten Umständen kann ihnen eine unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt werden.

Weitere Informationen

[Informationsbroschüre des SEM für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene](#)

Meldeverfahren Flüchtlingsbereich ab 1.1.2019

Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie in den Weisungen zum Ausländerbereich im [Kapitel 4.8.5 Regelung der Erwerbstätigkeit](#) für Personen aus dem Asylbereich oder bei der [zuständigen kantonalen Migrations- oder Arbeitsmarktbehörde](#).

Merkblatt Meldeverfahren für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (VA/Flü)

Meldepflicht

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von VA/Flü das vereinfachte Meldeverfahren. Gemäss Art. 85a AIG ist die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein

Stellenwechsel vom Arbeitgeber vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeitsort zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung beizulegen, dass die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Meldepflichtige Ereignisse:

- Aufnahme der Tätigkeit
- Aufnahme einer Tätigkeit im Nebenerwerb
- Beendigung der Tätigkeit

Hinweis: Es besteht nur eine Meldepflicht für die Erwerbstätigkeit, wenn dies auf dem Ausländerausweis wie folgt vermerkt ist:

Ausweis F: "Jeder Stellenantritt und -wechsel sowie Beendigung der Erwerbstätigkeit muss gemeldet werden."

Ausweis B: "Jede Erwerbstätigkeitsänderung ist meldepflichtig."

Arbeit

Asylsuchende können in der Schweiz nur mit einer Bewilligung arbeiten. Dazu müssen die Arbeitgeber beim Migrationsdienst ein Gesuch Erwerbstätigkeit einreichen.

Meldung des Stellenantritts Ausweis F

Stellenantrittsgesuch Ausweis N

Wer schwarz, also ohne Bewilligung, arbeitet oder Personen ohne die nötige Bewilligung anstellt, wird bestraft.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Meldung einer Erwerbstätigkeit ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge (B-Ausweis) oder vorläufig aufgenommene Personen (F-Ausweis). Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen erfüllt sein. Die Erwerbstätigkeit kann in sämtlichen Branchen ausgeübt werden, eine entsprechende Einschränkung ist nicht vorgesehen.

Antragstellung/Modalitäten

Die Meldung hat vor Arbeitsbeginn zu erfolgen und ist durch den Arbeitgeber, den Selbständigen oder den beauftragten Dritten über das [elektronische Formular](#) vorzunehmen und mit der Funktion "Übermittlung" an die zuständige kantonale Behörde am Arbeitsort einzureichen. Die Meldung ist kostenlos.

Nach Übermittlung der Meldung wird deren Eingang per E-Mail bestätigt. Diese Bestätigung ermächtigt zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Wenn die Konfiguration Ihres Computers die Übertragung dieses Formulars mit der Funktion "Übermittlung" nicht zulässt, können Sie folgendes tun:

speichern Sie dieses Formular als PDF-Dokument und senden Sie es an die für den Arbeitsort zuständige kantonale Behörde gemäß der beigefügten Mailingliste

oder drucken Sie dieses Formular aus und senden Sie es per Post an die für den Arbeitsort zuständige kantonale Behörde gemäß der beigefügten Adressliste



Die zuständigen kantonalen Behörden finden Sie [hier](#)

Achtung: Die Erwerbstätigkeit Asylsuchender (Ausweis N) unterliegt nach wie vor der Bewilligungspflicht. Ein entsprechendes [Gesuch](#) ist einzureichen unter: www.midi.info@pom.be.ch

Hotline

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsmarktaufsicht Meldeverfahren
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Work Telefon [+41 43 259 91 11](tel:+41432599111)
Fax [+41 43 259 91 01](tel:+41432599101)
E-Mail meldeverfahrenvaflue@vd.zh.ch
Bürozeiten
Montag bis Freitag 09:00 bis 11:00
 14:00 bis 16:00

FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Thema Migration

- [Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA](#)
- [Schengen/Dublin](#)
- [Einreise](#)
- [Aufenthalt](#)
- [Arbeit / Arbeitsbewilligungen](#)
- [Integration](#)
- [Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerungen \(Gesuche ab 1.1.2018\)](#)
- [Schweizer Bürgerrecht / Einbürgerungen \(Gesuche bis 31.12.2017\)](#)
- [Erleichterte Einbürgerung für Ausländer der dritten Generation](#)



FAQ – Häufig gestellte Fragen Erwerbstätige im Asylbereich

- Asylsuchende (Ausweis N)
- Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F)
- Aus- und Weiterbildung von Personen aus dem Asylbereich (Ausweis B, F und N)
- Probearbeiten
- Selbstständige Erwerbstätigkeit
- Wo finde ich weitere Informationen?